

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis-Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 92

Diez, Samstag den 20. April 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. G. 1300/3. 18. R. N. A.,

betreffend Bestandserhebung von Kautschuk-
(Gummi-) Billardbände.

Vom 20. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des Königlich-kriegsministeriums zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwider-
handlung gegen die Meldepflicht nach § 5^a) der Bekannt-
machung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb
des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23.
September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle ge-
brauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billard-

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der ge-
setzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvoll-
ständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in
die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichti-
gung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder
Räume verweigert wird mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte,
die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate
verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem
Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht
..... wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark
bestraft.

bände in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande,
und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Billarden oder
in Teilen von Billarden sich befinden oder nicht.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung, Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer
einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 20. April
(Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des
Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer,
als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage
im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stich-
tage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgesandten Vor-
räte sind von dem Empfänger zu melden.

Besondere Bordrucke für die Meldungen (Meldeformu-
lare) werden nicht ausgegeben. Die Meldung muß ent-
halten:

- a) die Länge der Bände, an der Innenseite (d. h. an der
beim Billardspiel von den Bällen getroffenen Kante)
gemessen;
- b) zu jeder Bande die Angabe: ob sie sich in einem
benutzten oder einem unbenutzten Billard befindet, oder
ob sie lose lagert;
- c) die Bezeichnung des Eigentümers der Bände;
- d) die Lagerstelle der Bände.

Die Meldung ist bis zum 1. Mai 1918 an die Kautschuk-
Meldestelle, Berlin W. 9, Potsdamer Str. 10/11, zu er-
statten.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet: Alle natürlichen oder
juristischen Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher
Körperschaften und Verbände, die Gegenstände der im § 1
bezeichneten Art im Gewahrsam haben.

§ 4.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf
Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäfts-
bücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume
zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende
Gegenstände erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder
zu vermuten sind.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. April 1918 in Kraft.
Frankfurt (Main), den 20. April 1918.

Stellb. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 20. April 1918.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

R. N. 703/4. 18.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

Abt. R. N. Nr. 706/4. 18.

Coblenz, den 12. April 1918.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit für die Dauer des Krieges jeglicher Handel mit Schnellstahl ohne Rücksicht auf die Art der Legierung, sowie mit Abfällen und Spänen von Schnellstahl verboten.

Unter Schnellstahl im Sinne dieser Anordnung wird jedes Material verstanden, das handelsüblich als Schnellstahl (Schnellschnittstahl, Schnellarbeitsstahl, Hochleistungsstahl oder Naturstahl und dergl.) gilt oder unmittelbar oder mittelbar hierfür zu verwenden ist.

Trotz des Verbotes bleiben gestattet:

- a) Verkäufe und Lieferungen an die Kriegsmetall-Aktien-gesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamerstr. 10/11,
- b) Verkäufe und Lieferungen, für welche Bezugsscheine der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes bezw. auf Grund solcher Bezugsscheine ordnungsmäßig ausgestellte Unter-Bezugsscheine für Schnellstahl vorliegen,
- c) Verkäufe und Lieferungen von Abfällen und Spänen von Schnellstahl an die Lieferer derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne herrühren,
- d) Verkäufe und sonstige Lieferungen, für welche eine ausdrückliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes in Berlin vorliegt.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von vorstehendem Verbot sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Rgl. Preuß. Kriegsministeriums in Berlin, Berl. Hedemannstr. 10/11, zu richten. Sie haben nur Aussicht auf Genehmigung, wenn in ihnen der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs der zu verkaufenden Mengen einwandfrei erbracht ist. Die Entscheidungen auf die Anträge behält sich der unterzeichnete Militärbefehlshaber vor.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung der Kommandantur vom 3. Juni 1916, Ia Nr. 8151 (Zu R. N. Nr. M. 3996/4. 16 RMN.) betr. Handelsverbot mit Spänen und Abfällen von wolframhaltigen Stählen wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Zu widerhandlung oder Anreizung zur Widerhandlung gegen vorstehendes Verbot wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände nach dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915, betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:

b. Luckwald,
Generalleutnant.

An sämtliche Wirtschaftsausschüsse des Kreises.

Infolge Mangels an Stroh- und Hanfgarbenbändern hat die Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums erhebliche Mengen Papiergarn zur Anfertigung von Garbenbändern, welche den Landwirten durch die Kriegswirtschaftsämter zugeführt werden sollen, freigegeben. Soweit das Kriegswirtschaftsamt heute unterrichtet ist, dürfte der Preis für die Garbenbänder zwischen 50 bis 60 Mark für das Taueno liegen. Um den Bedarf für den Unterlahnkreis rechtzeitig sicher zu stellen, werden die Wirtschaftsausschüsse ersucht, bis spätestens 25. April nach hier mitzuteilen, wieviel Garbenbänder benötigt werden.

Da voraussichtlich mit einer außerordentlichen Nachfrage nach Bindematerial zu rechnen sein dürfte, ist rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs unbedingt notwendig.

Kriegswirtschaftsstelle

J. A.:

Lück

J.-Nr. 4124 II.

Diez, den 17. April 1918.

Betrifft: Kartoffelanbau.

Wie mir mitgeteilt worden ist, soll in einzelnen Gemeinden versucht werden, anstelle von Kartoffeln Dickwurz anzubauen, da diese beim Verkauf einen höheren Gewinn lieferten.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, einem solch wenig vaterländischen Sinn verratenden Verhalten mit allen Mitteln entgegenzutreten und besonders auch keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß gegen jede Ueberschreitung des Höchstpreises für Dickwurz vorgegangen werden wird.

Eine Herabsetzung für Dickwurz ist übrigens geplant, dagegen werden die bisherigen Höchstpreise für Kartoffeln bestehen bleiben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Nr. 587 E.

Diez, den 17. April 1918.

**An die Magistrate in Diez, Bad Ems und Nassau
und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.**

Wie mit meiner Verfügung vom 2. Juni 1917, Nr. 1177 E, Kreisblatt Nr. 130, über sandten Betriebssteuer-Hebelformen sind mir bestimmt binnen 3 Tagen einzureichen.

Der Landrat.

Thon.

Hfc. 1864.

Wiesbaden, den 9. April 1918.

Bekanntmachung.

Frau Albert Dohs geborene Roos ist bevollmächtigt, ihren Oheim, den Forstuntererheber Roos in Hahnstätten in allen ihm übertragenen Dienstgeschäften der königlichen Unterforstkasse zu Hahnstätten für die Oberförsterei Hahnstätten in Diez zu unterstützen und zu vertreten, Eintragungen in die Bücher der Unterforstkasse, insbesondere in das Einnahme- u. Ausgabebuch vorzunehmen, Gelder in Empfang zu nehmen und gültig darüber zu quittieren. Für die richtige Ausführung aller ihr übertragenen Dienstgeschäfte der königlichen Unterforstkasse bleibt der Verwalter der Kasse, Roos, persönlich verantwortlich.

Wiesbaden, den 9. April 1918.

**Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten B.**

Bekanntmachung.

Die Herren Sachminister haben durch Erlass vom 18. v. Mts. — II. c. 391, Fin. Min. II. 3794 — anlässlich eines Sonderfalles den Ortspolizeibehörden zur Pflicht gemacht, sich künftig bei Erteilung der behördlichen Erlaubnis an wandernde Schaustellerunternehmungen nach § 60 a a. a. D. davon zu überzeugen, daß die bei dem Gewerbebetrieb mitgeführten Gewerbegehilfen usw. auch vollzählig und mit Namen in den Wandergewerbebescheinen eingetragen sind, sofern sie nicht Einzelscheine besitzen. Auch haben sie darauf zu achten, daß während der Ausübung des Betriebes andere als in dem Scheine eingetragene, nicht ortsanfällige Personen nicht beschäftigt werden. Vorgefundene Unregelmäßigkeiten haben sie sofort zur Anzeige zu bringen.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage.

Rötter.

Diez, den 15. April 1918.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.

Thon.

J.-Nr. 360 Lu.

Diez, den 2. April 1918.

An die Herren Bürgermeister.

Die Heberollen über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Hessen-Rassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Jahr 1917 zu zahlenden Beiträge, sowie über die von den Mitgliedern der Haftpflicht-Versicherungsanstalt zu zahlenden Beiträge für das Jahr 1918, ferner eine Uebersicht über die Verteilung der Umlagebeiträge für 1917 und ein gedrucktes Begleitschreiben gehen den Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen durch die Post zu.

Die von den einzelnen Unternehmern zu zahlenden Beiträge sind in der Spalte 26 der Heberolle angegeben. Die Beiträge sind von dem Gemeinderichter in derselben Weise wie Gemeindeabgaben — nötigenfalls im Verwaltungs-Zwangsverfahren — beizutreiben.

Der Gemeinderichter bezieht 2 Prozent der erhobenen Einnahmen als Hebegebühren.

Gleichzeitig mit dem Beginne der Erhebung ist die Heberolle nebst den gedruckten Uebersichten während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten bei dem Gemeinderichter auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, und daß dies geschehen, ist durch Vollziehung der vorgedruckten Bescheinigung auf der letzten Seite der Heberolle zu bestätigen. Bei der Bekanntmachung über die Offenlegung der Heberolle ist darauf hinzuweisen, daß von dem Gemeinderichter Beitrittserklärungen zur Haftpflicht-Versicherungsanstalt entgegengenommen werden.

Ein Formular zu solchen Beitrittserklärungen liegt bei.

Die Beitreibung der Beiträge zur Gemeindekasse hat bis spätestens zum 25. April d. Js. zu erfolgen.

Beiträge, bei denen der wirkliche Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachgewiesen werden kann, muß die Gemeinde zunächst vorstufweise mit einenden. Sie werden der Gemeinde bei späterem Nachweis der Uneinziehbarkeit von der Genossenschaft wieder ersetzt.

Eine Barablieferung der gesammelten Beträge an die Kreis kommunalkasse erfolgt nicht. Die Kreis kommunalkasse ist vielmehr angewiesen, den ihr zustehenden Betrag wie voriges Jahr mit den Gemeinden auf Kriegsfamilienunter-

stützungen zu verrechnen. In Anforderungsschreiben bei den Hekelsten wird deshalb eine Quittung der Kreis kommunalkasse und ein Quittungsentwurf über den gleichen Betrag als Vorstuf auf Reichskriegsfamilienunterstützung für 1918 beigelegt sein, die die Rechner nach Buchung der Reichsunterstützung in Einnahme und der Beiträge in Ausgabe beilegt an die Kreis kommunalkasse zurücksenden wollen. Die Verrechnung hat in Einnahme und Ausgabe für 1918 zu erfolgen.

In den Vorjahren ist es vorgekommen, daß Heberollen deshalb zurückgeschickt werden mußten, weil am Schluß entweder die vorgeschriebene Bescheinigung ganz fehlte oder das Siegel beizudrücken vergessen war.

Sie wollen darauf sehen, daß derartige Unregelmäßigkeiten vermieden werden.

**Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes
der landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.**

Thon.

Tab.-Nr. 2276 R. B.

Diez, den 8. April 1918.

An die Wirtschaftsausschüsse des Unterlahnkreises.

**Betr. Sicherung von Arbeitskräften für die
Landwirtschaft.**

Die außerordentliche Anspannung auf dem Arbeitsmarkte und der zunehmende Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, der auch durch Bestellung von Militärpersonen infolge des knappen Mannschafbestandes bei den Truppenteilen des Besatzungsheeres nur teilweise behoben werden kann, geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß im Wege der Einberufung zum Hilfsdienst noch eine erhebliche Anzahl Arbeitskräfte für die Landwirtschaft bereitzustellen sein dürften.

Die Wirtschaftsausschüsse werden ersucht, zutreffendenfalls, alsbald namentlich hierher mitzuteilen, welche Hilfsdienstpflichtigen dort für die Landwirtschaft notwendig sind und einberufen werden können. Bei dieser Gelegenheit wird noch gebeten, darauf zu achten, ob nicht Personen, die in landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben tätig waren, für die Industrie einberufen worden sind. Für derartige Arbeitskräfte wäre ein Besuch um Umstellung hierher zu richten.

Kriegswirtschaftsstelle

Der Vorsitzende

Thon.

J.-Nr. B. A. 288.

Diez, den 5. April 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache die Ortspolizeibehörden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß sie von jeder ihnen auf Grund des § 1552 der Reichsversicherungsordnung zugehenden Unfallanzeige dem Königl. Gewerbeinspektor in Limburg binnen drei Tagen eine Abschrift zuzusenden haben.

Ferner weise ich darauf hin, daß in allen benannten Fällen, in welchen auf Grund des § 1559 der Reichsversicherungsordnung eine Untersuchung eingeleitet wird, dem Königl. Gewerbeinspektor in Limburg bei Ueberendung der Unfallanzeige, oder, sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter Bezeichnung des etwa angelegten Verhandlungstermins Kenntnis zu geben ist.

Hierbei bringe ich meine Verfügung vom 9. Juni 1909, I. 5341, Kreisblatt Nr. 133, in Erinnerung.

Das Versicherungsamt.

Der Vorsitzende

J. B.

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 18. April. Die Wiener Zeitung veröffentlicht das folgende kaiserliche Handschreiben: **Lieber Graf Czernin!** Indem ich meinen gemeinsamen Finanzminister Stephan Baron Burian zum Minister meines Hauses und des Aeußeren ernenne, enthebe ich Sie nunmehr in vollen Gnaden von diesem Amte und der Ihnen mit meinem Handschreiben vom 13. April unter Annahme Ihrer Demission aufgetragenen einstweiligen Fortführung der Geschäfte. Während einer der bedeutungsvollsten Epochen der Weltgeschichte aller Zeiten haben Sie im Interesse einer Politik, die nach wie vor für mein Haus und für meine Staaten richtunggebend bleiben soll, in anopferungsvoller Weise und unermüdlicher Pflichttreue hervorragende Dienste geleistet, deren Ihnen zu gerechter Befriedigung gereichende Erfolge Ihnen nicht verjagt geblieben sind, indem Sie mit in vorderster Linie die ersten Friedensschlüsse der leidenden Menschheit vermitteln konnten. Sie haben sich hierdurch den wohlverdienten Anspruch auf meinen unbegrenzlichen Dank und meine vollste Anerkennung erworben, die ich Ihnen hiermit gerne zu warmem Ausdruck bringe, und als deren äußeres, wenn auch lange nicht voll entsprechendes Zeichen ich Ihnen die Brillanzen zum Großkreuz meines St. Stephansordens verleihe. Nicht minder will ich Ihnen meine fortdauernde Gewogenheit zusichern, wie ich auch zuversichtlich hoffe, daß Ihre außerordentlichen Gaben nicht für immer mir und dem Wohle meiner Staaten vorenthalten bleiben sollen. Budapest, 16. April 1918. Karl m. p. Czernin m. p.

Lieber Baron Burian! Indem ich Sie von dem Posten meines gemeinsamen Finanzministers in Gnaden enthebe, ernenne ich Sie gleichzeitig zum Minister meines Hauses und des Aeußeren und betraue Sie mit dem Vorsteher in dem gemeinsamen Ministerrate. Zugleich übertrage ich Ihnen die Leitung meines gemeinsamen Finanzministeriums. Budapest, 16. April 1918. Karl m. p. Burian m. p.

Amerikanischer Bluff.

Von amerikanischer Seite wird mit einer gewissen Aufdringlichkeit die Nachricht verbreitet, daß durch die erpresserische Beschlagnahme der holländischen Handelsflotte sowie durch das Abkommen mit Norwegen und Schweden der Zuwachs an Schiffsraum für England und die Vereinigten Staaten 1,35 Millionen Tonnen betragen werde. Das würde also für etwa zwei weitere Monate neuen Stoff für unsere U-Boote bedeuten, vorausgesetzt, daß es sich hier um neuen, bisher nicht verwendeten Schiffsraum handelt. Letzteres ist aber durchaus nicht der Fall; von den holländischen Schiffen ist allerdings ein beträchtlicher Teil seit längerer Zeit besonders in amerikanischen, aber auch in englischen und kolonial-englischen Häfen festgelegt gewesen, alle übrigen Schiffe aber befanden sich in Fahrt und insbesondere standen die norwegischen Schiffe bisher in jeder gewünschten Anzahl unsern Gegnern zur Verfügung. Wenn England und Amerika sich jetzt entschließen, den neutralen Schiffsraum rückichtslos, also auch durch Verwendung im Sperrgebiet, auszunutzen, so ist die beabsichtigte und tatsächliche Wirkung nicht so sehr eine Vermehrung des Schiffsraums an sich, als vielmehr eine Schonung der eigenen Schifffahrt, die aus der Gefahrzone zurückgezogen und dort durch die neutrale ersetzt werden wird.

Daß nebenbei die Gelegenheit benutzt wird, um durch gewaltige Zahlen zu bluffen, ist recht amerikanisch. Schon einmal wurde drüben Schiffsraum beschlagnahmt, nämlich im August 1917 alle auf amerikanischen Werften in Bau befindlichen Schiffe, zusammen 431, mit einem Raumege-

halt von 3 Millionen Tonnen. Diese Zahlen machten sich ebenfalls ungeheuer stattlich, bei näherem Zusehen stellten sie sich aber auch als Bluff heraus. Denn gegen Ende des Jahres mußte im Kongress zugegeben werden, daß von diesen 431 Schiffen, von denen 248 für fremde Rechnung waren, zur Zeit der Beschlagnahme nur 158 auf Stapel gesetzt waren. Die übrigen 273 Schiffe befanden sich erst im Stadium des Baubertrages, standen also nur auf dem Papier. Volle fünf Monate später waren von den beschlagnahmten 431 Schiffen ganze 49 fertig geworden. Beinahe ein Viertel der beschlagnahmten Schiffe war außerdem bei Werften an den Großen Seen bestellt; diese Schiffe eigneten sich ihrer Bauart und ihrem Kohlenfassungsvermögen nach gar nicht für die Ozeanfahrt und mußten hierfür erst einer langwierigen und kostspieligen Aenderung unterzogen werden. Aber einerlei, mit einem Federstrich waren 3 Millionen Tonnen Schiffsraum beschlagnahmt. Amerika hatte sich wieder einmal als Land der unbegrenzten Schwindel-Möglichkeiten gezeigt.

Anzeigen.

Oberförsterei Hageneubogen.

Diejenigen Schreiner, Zimmerleute, Wagner usw., welche Eichenholz in der Königl. Oberförsterei Hageneubogen zu kaufen beabsichtigen, werden ersucht, die von ihnen gewünschten Holznummern, nach Distrikten getrennt, bis spätestens zum 24. d. s. M. t. s. der Oberförsterei mitzuteilen und gleichzeitig schriftlich zur Abgabe eines Gebotes von mindestens 50 Mark je Festmeter sich zu verpflichten.

Die betreffenden Stämme kommen zur öffentlichen Versteigerung und werden auch bei etwaiger Abwesenheit des Kaufhabers diesem zugeschrieben, falls kein Mehrgebot erfolgt. Alle übrigen Eichenstämme werden der Priegeleder-Aktiengesellschaft überwiesen.

Königliche Oberförsterei Welschnendorf

verkauft Montag, den 22. April 1918 von nachmittags 1 Uhr ab in der Wirtschaft von Perbach zu Arzbach aus dem Schutzbezirk Arzbach Distr. 40 Sonnenberg, Distr. 27/28 Kellersberg und Tot. D. 34/38 an Brennholz Fuchen 423 Nm. Scheit, 5440 Stück Wellen 3. Kl. Die Nummern 268 bis 276 werden nicht verkauft. Händler sind zum Verkaufe zugelassen. Holzabfuhr in der Richtung auf die Eisenbahnstationen Bad Ems und Lindenbach

Montag, den 22. April d. Js., vormittags 11 Uhr

lassen die Jakob Lorenz'schen Erben ihre in der Gemarkung Dies belegenen Grundstücke (Neder am Hain) öffentlich meistbietend versteigern.

Dies, den 12. April 1918.

Der Bürgermeister.
Scheuern.

Versteigerung.

Mittwoch, den 24. April 1918, nachmittags 2 Uhr

läßt die Wtw. Stolz in Mittelfischbach nachstehendes freiwillig meistbietend versteigern:

2 Jahrfrühe, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Schneidemaschine, 1 Krümmühle, 3 bis 4 Sieben, 1 Wanne, verschiedene Viehketten, 1 Fugmühle, 2 Haferreife, 1 Degmalwaage und ein Butterfaß.